

Satzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 23.04.2013

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Der Seniorenbeirat erstellt einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt ihn dem Verbandsgemeinderat vor.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat höchstens 10 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde erstmals für die Dauer von 6 Jahren (2013 bis 2019) in geheimer Wahl gewählt. Ab dem Jahr 2019 beträgt die Wahlzeit 5 Jahre. Die Neuwahl des Seniorenbeirates hat jeweils nach der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates zu erfolgen. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 20 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 6

Jährlicher Zuschuss

Der Seniorenbeirat wird ein jährliches Budget in Höhe von 1.000,00 Euro für Projekte und konkrete Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren im Seniorenbeirat regelt eine vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gelten sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 23.04.2013

Thilo Becker
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz VI S. 4 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.